

## Regelwerk über die Kontrolle der Weiterbildung

Angenommen an der GV vom 3. Juni 2022

- 1. Grundsatz und Zielsetzung der Weiterbildungspflicht
- 2. Weiterbildungspflichtige Personen und Befreiung von der Weiterbildungspflicht
- 3. Umfang und Modalitäten der Weiterbildungspflicht
- 4. Kategorien zur Absolvierung der Weiterbildungspflicht
- 5. Nachweis der absolvierten Weiterbildungen
- 6. Überprüfung der Nachweise absolvierter Weiterbildungen und Beschwerderecht
- 7. Konsequenzen und Gebühren
- 8. Durchführungsbestimmungen

#### Abkürzungen:

WB: Weiterbildung

SVO-FSO: Schweizerischer Verband der Osteopath\*innen

AA: Akademischer Ausschuss des SVO-FSO

KKWB: Kontrollkommission für die Weiterbildung des SVO-FSO

RKWB: Regelwerk über die Kontrolle der Weiterbildung

KOG / IKOG: Kantonale und interkantonale Osteopathiegesellschaften

### 1. Grundsatz und Zielsetzung der Weiterbildungspflicht

Durch das vorliegende Regelwerk über die Kontrolle der Weiterbildung möchte sich der Schweizerische Verband der Osteopath\*innen (SVO-FSO) für hohe Qualitätsstandards einsetzen, um die Sicherheit der Patient\*innen in osteopathischer Behandlung zu gewährleisten. Gerade auch weil die Forschung, der Wissensstand und die Praxis im Bereich der Osteopathie sich schnell weiterentwickeln, unterliegen die Mitglieder des SVO-FSO einer Weiterbildungspflicht, um ihren Beruf kompetent ausüben zu können. Die Weiterbildung ist für alle Osteopath\*innen eine ethische Verpflichtung, gestützt auf das Gesundheitsberufegesetz eine gesetzliche Pflicht und auch eine zwingende Voraussetzung, damit den Patient\*innen die Behandlung von ihrer Zusatzversicherung erstattet werden kann.

Umfang und Inhalt der Weiterbildung werden von dem Akademischen Ausschuss, dem Zentralvorstand und der Kontrollkommission für die Weiterbildung (KKWB) bestimmt.

Die Ziele der Weiterbildungspflicht sind:

- Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Patient\*innen und der Bevölkerung;
- Aufrechterhaltung von in der Aus- und Weiterbildung erworbenen osteopathischen Kenntnissen und ihre Aktualisierung entsprechend der wissenschaftlichen, medizinischen und osteopathischen Forschung;
- Förderung des Interessens an Forschung und Unterrichten;
- Anregung auf Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen allen Berufen des Gesundheitssystems und deren Verbesserung.

### 2. Weiterbildungspflichtige Personen und Befreiung von der Weiterbildungspflicht

Alle Aktiv-Mitglieder des SVO-FSO müssen ihrer Weiterbildungspflicht – unabhängig von ihrem jeweiligen Beschäftigungsgrad – solange nachkommen, wie sie den Osteopathieberuf in der Schweiz ausüben und Aktivmitglied des SVO-FSO sind.

Die KKWB kann Osteopath\*innen unter besonderen Umständen ganz oder teilweise von der Weiterbildungspflicht befreien (z. B. Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit, Auslandsreisen, Unterbrechung der Berufstätigkeit). Im Jahr der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit haben betroffene Osteopath\*innen 40 Weiterbildungsstunden der Kategorie A zu absolvieren.

### 3. Umfang und Modalitäten der Weiterbildungspflicht

Der Umfang der osteopathischen Weiterbildung hängt von den Schulungsbedürfnissen der einzelnen Osteopath\*innen ab. Durch den SVO-FSO für seine Aktivmitglieder vorgeschrieben sind mindestens 30 vollwertige Weiterbildungsstunden pro Jahr/Kontrollfrist.

Als vollwertig gelten Weiterbildungsstunden in der Kategorie A, welche ohne Begrenzung voll angerechnet werden. Demgegenüber werden Weiterbildungsstunden in den Kategorien B und C nur zu 50 Prozent anerkannt und sind in der Menge je Kategorie auf maximal 8 vollwertige Weiterbildungsstunden (d.h. 16 absolvierte Weiterbildungsstunden) pro Jahr/Kontrollfirst begrenzt.

Als ausreichend gelten würde beispielsweise eine nachweisbare und strukturierte Weiterbildung von 22 Kursstunden in der Kategorie A und je 8 Stunden der Kategorie B und C.

Absolviert ein Mitglied innerhalb einer Kontrollfrist mehr als 30 Weiterbildungsstunden, können die zusätzlich geleisteten Stunden nur auf die unmittelbar folgende Kontrollfrist übertragen werden.

### 4. Kategorien zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht

Es bestehen insbesondere folgende Kategorien für die Weiterbildung:

# Kategorie A (Ausbildung durch Osteopath\*innen – Ausbildung durch medizinische Wissenschaftler – Universitätsausbildung)

• Kurse geleitet von Dozent\*innen mit einem Masterabschluss oder einem Masterabschluss entsprechenden Titel in Osteopathie oder medizinischen Wissenschaften (1).

- Kurse mit Dozent\*innen aus paramedizinischen Berufen, die einen Abschluss auf Masterniveau haben, die sich ausschliesslich an diplomierte Osteopath\*innen richten (1).
- Hochschulausbildung, deren Hauptthema zwar nicht Osteopathie ist, die aber ergänzendes Wissen für die Behandlung von Patient\*innen in der Praxis liefern (1bis).
- Kurse über mehrere Sessionen geleitet von einem\*einer Dozent\*in oder mehreren Dozent\*innen mit einem Masterabschluss oder einem Masterabschluss entsprechenden Titel in Osteopathie oder medizinischen Wissenschaften.
- Kongresse, Symposien und Konferenztage mit oder ohne Workshops, die von osteopathischen bzw. medizinischen Dachverbänden organisiert werden und bei welchen mehrere Referent\*innen einen Masterabschluss vorweisen können.
- Unterrichten im Studiengang Osteopathie an einer Fachhochschuleim Studiengang für Osteopathie, limitiert auf 20 Stunden pro Jahr
- Unterricht in akademischen Einrichtungen und Weiterbildungsstätten, welche in ihrem jeweiligen Land zugelassen und anerkannt sind

Falls ein Mitglied bezweifelt, dass eine Weiterbildung den oben genannten Kriterien entspricht, sollte die KKWB vor dem Kursbesuch gefragt werden, ob und in welcher Kategorie die entsprechende Weiterbildung anerkannt werden kann.

(1) Der Kurs muss in direktem Bezug zur Behandlung von Patient\*innen in einer osteopathischen Praxis stehen.

(1bis) Für die besagte Hochschulausbildung ist ein detaillierter Lehrplan, eine Liste der Dozent\*innen mit ihren Qualifikationen und eine Begründung vorzulegen, die erklärt, inwiefern die Ausbildung in Bezug zur osteopathischen Patient\*innenbehandlung steht. Anhand dieser Dokumente entscheidet die KKWB, ob die Ausbildungsstunden vollständig, teilweise oder gar nicht in der Kategorie A anerkannt werden.

### Kategorie B (Austausch unter Fachleuten, para-osteopathische Ausbildung) und Kategorie C (Forschung)

- Kurse bei Dozent\*innen oder Vortragenden aus paramedizinischen Berufen oder Humanwissenschaften, mit mindestens einem Bachelorabschluss.
- Kurse bei Dozent\*innen oder in Ausbildungszentren, in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten im Umgang mit Patient\*innen erweitern, ohne dass die Kurse einen direkten Bezug zur Osteopathie hätten.
- Weiterbildung durch individuelle Beiträge der Teilnehmenden (z. B. in Workshops, Arbeitsgruppen und Kommissionen, bei p\u00e4dagogischer Betreuung von Assistent\*innen sowie der Arbeit in einer Poliklinik mit Kolloquien). Als Teilnahmebest\u00e4tigung gelten Protokolle, Berichte oder Dossiers.
- Supervision und persönliche Weiterentwicklung im Rahmen eines Kurses zu Ausbildungs- und nicht zu Heilungszwecken, mit dem Ziel, an der Patient\*innen-Therapeut\*innen-Beziehung zu arbeiten.
- Forschung mit Veröffentlichung einer schriftlichen Arbeit, einer Dissertation, eines Artikels oder eines Buches im Bereich Osteopathie.
- .Teilnahme an einer Studie für Osteopathie der Fachhochschule für Gesundheit Freiburg oder der Swiss Osteopathy Science Foundation.

### 5. Nachweis der absolvierten Weiterbildungen

Alle Osteopath\*innen, welche laut SVO-FSO weiterbildungspflichtig sind, haben mindestens einmal jedes Jahr die ordnungsgemäss ausgefüllten Weiterbildungsnachweise mit Angabe der besuchten Kurse hochzuladen, dem die Teilnahmebestätigungen für alle Kurse der Kategorien A, B und C, die nicht im verbandseigenen System automatisch eingetragen wurden, beigefügt sind. Alle nicht unvollständigen oder fehlerhaften Dossier müssen

einer besonderen Prüfung unterzogen werden, wofür das Mitglied die Zusatzkosten zu tragen hat (abhängig von der Zusatzarbeit durch die Kommission). Wer seine Nachweise nicht selber im System erfasst, muss für die Kosten der Arbeiten durch die Kontrollkommission aufkommen

Der Termin zum Hochladen der absolvierten Weiterbildungen im System wird jährlich rechtzeitig bekanntgegeben, ohne abweichende Anordnung ist es jeweils der 30. Juni jedes Jahres.

Die Weiterbildung wird in vollen Stunden (à 60 Minuten) gemessen. Die Mitglieder müssen alle Weiterbildungen in volle Stunden umrechnen, Unterrichtsstunden à 45 Minuten zählen als ¾ Stunden.

Für die Kategorien B und C kann die KKWB je nach eingereichten Weiterbildungsnachweisen höchstens 16 Stunden nachweisbare Weiterbildung anrechnen.

Unvollständige Weiterbildungsnachweise können von der KKWB ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Kurs- oder Zahlungsbestätigungen können keinesfalls eine Teilnahme-/Weiterbildungsbestätigung ersetzen und werden nicht berücksichtigt.

Ein gültiger Weiterbildungsnachweis muss folgende Informationen enthalten:

- Titel des Kurses
- Name des Dozenten
- Titel des Dozenten
- Name und Vorname des teilnehmenden Mitglieds
- Kursdaten
- Anzahl Stunden
- Kursort
- Organisator\*innen mit Kontaktdaten
- Unterschrift der verantwortlichen Organisator\*innen oder der Dozent\*innen

### 6. Überprüfung der Nachweise absolvierter Weiterbildungen und Beschwerderecht

Die KKWB ist als von der Generalversammlung des SVO-FSO gewähltes Organ zuständig zu prüfen, ob die Mitglieder ihre Weiterbildungspflicht erfüllt haben.

Nach Ablauf der Frist informiert die KKWB jedes Mitglied innerhalb einer Frist von vier Monaten über die Anzahl angerechneter Weiterbildungsstunden für das vergangene Jahr und den aktuellen Saldo der Weiterbildungsstunden.

Bei Meinungsverschiedenheit hat das Mitglied 30 Tage Zeit, um eine Beschwerde gegenüber der KKWB hervorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung der KKWB unwiderruflich.

Osteopath\*innen, welche von einer Ablehnung von Nachweisen betroffen sind, können den Entscheid der KKWB innert 30 Tagen mit einer schriftlichen Begründung anfechten. Das Berufungsschreiben ist an den Ethik- und Standesrat des SVO-FSO zu richten, der innerhalb einer 60-tägigen Frist ab Erhalt des Schreibens über die Berufung entscheidet.

### 7. Konsequenzen und Gebühren

Osteopath\*innen, welche die Weiterbildung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist absolvieren, können fehlende Stunden während der darauffolgenden Kontrollfrist von 12 Monaten nachholen.

Mitglieder des SVO-FSO, welche ihre Weiterbildungspflicht auch während der folgenden Kontrollfrist nicht erfüllt haben, verlieren ihr Recht als Mitglied auf der Liste des SVO-FSO zu erscheinen (namentlich für die Versicherer, Partner und die Suchmaschine), werden mit einem Betrag von CHF 500.00 gebüsst und können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die KKWB macht entsprechende Meldung an die CIED, welche ein Verfahren eröffnet und dem Vorstand den Ausschluss von fehlbaren Mitgliedern empfiehlt.

### 8. Durchführungsbestimmungen

Der Zentralvorstand und die KKWB können zum Regelwerk über die Kontrolle der Weiterbildung des SVO-FSO Durchführungsbestimmungen erlassen.

Das Regelwerk über die Kontrolle der Weiterbildung des SVO-FSO wurde der Schweizerischen Osteopathenkammer des SVO-FSO am 27. Oktober 2008 vorgelegt und von ihr verabschiedet. Dieses Regelwerk wurde revidiert und von der Generalversammlung am 3. Juni 2022 angenommen, es ersetzt und annulliert dasjenige vom 13. Januar 2012.